

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

F 1292 B

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. August 1982

Nummer 33

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 576 Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf. S. 315
- 577 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Dieter Post). S. 315
- 578 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen in der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel. S. 315
- 579 Öffentliche Zustellung (Sivapragam SIVACHANDRAN). S. 316
- 580 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Niedermeyer, Wuppertal-Vohwinkel). S. 317

Wirtschaft und Verkehr

- 581 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Städtischen Häfen Düsseldorf und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenerordnung (HVO) Düsseldorf - vom 4. 8. 1982. S. 317

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 582 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (Abl. Bez. Reg. Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512). S. 318

- 583 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (Amtsblatt des Reg. Bez. Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512). S. 318

Kulturelle Angelegenheiten

- 584 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme von sprachbehinderten Schülern aus der Stadt Mönchengladbach in eine Schule für Sprachbehinderte des Kreises Viersen. S. 319

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 585 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines. S. 320
- 586 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 320
- 587 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung für das Gebiet der Gemeinde Alpen. S. 320
- 588 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 12337309). S. 321
- 589 Beschluß des Vorstandes (Nr. 18524892). S. 321

Beilage: 3 Karten

B. Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

576 Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

Der Regierungspräsident
61.11.04

Düsseldorf, den 2. August 1982

In seiner Sitzung am 7. 7. 82 hat der Kreistag des
Kreises Neuss

Herrn Peter Giesen
Landstraße 46
4053 Jüchen 4

als Nachfolger für Herrn Herbert Karrenberg ge-
mäß § 5 Abs. 12 LPIG zum Mitglied des Bezirksplan-
nungsrates beim Regierungspräsidenten Düssel-
dorf gewählt.

Herr Giesen ist Mitglied der Vertretung der Ge-
meinde Jüchen und gehört der CDU-Fraktion an.

Im Auftrag
Dohmen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 315

577 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Dieter Post)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 5. August 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den
Polizeimeister Dieter Post am 24. 4. 1980 unter der
Nr. 3258 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust
geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 315

578 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen in der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Kre-
feld vom 24. 3. 1982 und des Kreistages des Kreises
Wesel vom 15. 10. 1981/24. 6. 1982 wird zur gemein-
samen Wahrnehmung der Aufsicht und Überwa-
chung der Apotheken und Drogerien folgende öf-
fentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23
Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Ge-
meinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 1. 10. 1979 (SGV. NW. 202) geschlossen:

§ 1

1. Der Kreis Wesel führt für die Stadt Krefeld die
Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Dro-

gerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen gem. §§ 1 (1) und 4 (1) der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. 1. 1980 (SGV. NW. 2121) durch.

2. Die Durchführung dieser Aufgaben durch den Kreis Wesel in Form des Mandats läßt die Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt Krefeld unberührt.
3. Die Dienststelle des Kreises Wesel ist im Stadtbereich Moers einzurichten.

§ 2

Zur Durchführung der Aufgaben stellt der Kreis Wesel folgendes Personal zur Verfügung:

- 1 Apotheker (im Einvernehmen mit der Stadt Krefeld)
- 1 pharmazeutisch-technischer Assistent
- 1 Verwaltungskraft des gehobenen Dienstes
- 1 Schreibkraft

Änderungen des Stellensolls bedürfen der Zustimmung der Stadt Krefeld.

§ 3

1. Personal- und Sachkosten werden nach der Zahl der Einwohner anteilig getragen.
2. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. 6. des vorangegangenen Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung (erstmalig 30. 6. 1982).
3. Die Abrechnung der Kosten wird jährlich bis zum 15. 2. des Folgejahres durchgeführt (erstmalig 15. 2. 1983). Der Kreis Wesel kann Abschlagszahlungen verlangen.
4. Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten. Sie werden nach den tatsächlichen Verhältnissen abgerechnet.
5. Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden entsprechend dem jeweiligen Stand nach dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert (Stand 30. 6. 1980 = 6000,- DM je Arbeitsplatz).
6. Als Verwaltungskosten für Querschnittsämter werden 10% der Kosten gemäß Abs. 4 und 5 berechnet.
7. Einnahmen werden von den Gesamtkosten abgerechnet.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 10 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird über eine Aufteilung des vorhandenen Personals eine Vereinbarung getroffen.

§ 5

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Für den Kreis Wesel

Wesel, den 13. Juli 1982

Dr. Griese
Oberkreisdirektor

Kardinal
Kreisdirektor

Für die Stadt Krefeld

Krefeld, den 20. Juli 1982

Dr. Steffens
Oberstadtdirektor

Elspace
Beigeordneter

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Düsseldorf, den 6. August 1982

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen in der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Krefeld vom 13. 7. 1982/20. 7. 1982 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 315

579

Öffentliche Zustellung (Sivapragam SIVACHANDRAN)

Der Regierungspräsident
21.12-36L(13/82)

Düsseldorf, den 9. August 1982

Der Widerspruchsbescheid von 4. 8. 1982 - 21.12-36L (13/82) - wegen Erstattung der Abschiebungskosten, konnte dem Adressaten, dem srilankischen Staatsangehörigen Sivapragam SIVACHANDRAN zuletzt wohnhaft gewesen JVA Leverkusen, Altstadtstraße 18, 5090 Leverkusen, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBl. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 19. 8. 1982 bis zum 3. 9. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden. Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 3. 9. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 316

580 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Niedermeyer, Wuppertal-Vohwinkel)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 12. August 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Manfred Niedermeyer mit Verfügung vom 1. 8. 1973 – 33.2416 – (Abl. Reg. Düsseldorf S. 324/1973) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Ing. (grad.) Reinhold Schröter ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 317

Wirtschaft und Verkehr

581 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bestimmung des Bereichs
der Städtischen Häfen Düsseldorf
und das Verhalten in diesen Häfen
– Hafenerverordnung (HVO) Düsseldorf –
vom 4. 8. 1982**

Der Regierungspräsident
53.4.22 (4)

Düsseldorf, den 4. August 1982

Auf Grund des § 37 Abs. 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) und der §§ 1 Abs. 3 und 61 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenerverordnung (AHVO) – vom 9. 10. 1979 (GV. NW. S. 662/SGV. NW. 95) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird für die Städtischen Häfen Düsseldorf verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Städtischen Häfen Düsseldorf im Sinne der Allgemeinen Hafenerverordnung (AHVO) umfaßt folgendes Gebiet:

Auf dem Wasser

– rechtsrheinisch –

1. Haupthafen Düsseldorf

1.1 Hafeneinfahrt bei Strom-Km 743,10;

1.2 den Mineralölumschlagplatz unterhalb der Hammer Eisenbahnbrücke, und zwar im Rhein die Uferbucht bei Strom-Km 738,40 sowie die Wasserfläche von Strom-Km 738,30 bis 738,50 bis aus 15 m Abstand von der Uferlinie (Ausbau-
linie);

1.3 die Werftanlage Düsseldorf von Strom-Km 743,10 (Molenkopf) bis 743,50 – im Rhein bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie;

2. die Werftanlage Reisholz von Strom-Km 722,53 bis 723,95 – im Rhein bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie –;

– linksrheinisch –

3. die Werftanlage Heerdt

im Erftkanal bis zur Gemeindegrenze der Stadt Neuss und bis zur Grenze der Bundeswasserstraße Rhein (Verbindungsline zwischen der Hafenspitze bei Strom-Km 740,17 und der Nordwestecke des Bühnenfeldes bei Strom-Km 740,30) – im Rhein vom Strom-Km 740,25 bis 740,50 bis auf 30 m Abstand von der Streichlinie (stromseitig).

Auf dem Lande

– rechtsrheinisch –

1. Das Hafen-, Hafenbahn- und Hafenindustrialgelände des Haupthafens begrenzt durch den Zollhof beginnend bei Zollhof 8 bis zur Stromstraße, der Hammer Straße bis zur Eisenbahnunterführung, Böschungsfuß bzw. Stützmauer des Eisenbahndammes der Bundesbahn bis zum Rhein, dem Lauswarddeich, das Kraftwerk Lausward und dem Hochwasserschutzdeich bis zur Hafeneinfahrt;

2. das Gelände der Werftanlage Reisholz – begrenzt durch die südliche Grenze der Uferstraße vom Wasserwerk der Stadt Wuppertal bis zur Reisholzer Werftstraße und die durch Mauern, Einfriedungen und Grenzsteine gekennzeichnete Grundstücksgrenze der Firma Industrieterains Düsseldorf-Reisholz (IDR) und des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes bei Strom-Km 723,95.

– linksrheinisch –

das Gelände der Werftanlage Heerdt – begrenzt durch die Hochwasserschutzmauer an der Straße Am Hochofen von der Pestalozzistraße bis zur Einmündung der Straße Alt-Heerdt, durch das Eisenbahngleis der Hafenbahn bis Strom-Km 740,43 zurücklaufend durch die Böschungunterkante zur Stromseite bis Strom-Km 740,30.

(2) Der in Abs. 1 beschriebene Hafenbereich ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan gekennzeichnet. Ausgeschlossen ist das innerhalb des umschriebenen Gebietes gelegene Gelände der Stadtwerke Düsseldorf AG.

§ 2

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 3

Hubbrücke

(1) Der Schiffsführer hat im Bedarfsfall die Öffnung der Hubbrücke an der Einfahrt zu den Hafenbecken Lausward I und II bei der Hafenverwaltung zu beantragen. Bis zur Freigabe der Durchfahrt muß er das Schiff mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten.

(2) Die Durchfahrt wird in diesem Falle sowie bei Vorliegen besonderer Verhältnisse durch Lichtzeichen geregelt.

2 rote Lichter nebeneinander –
Durchfahrt gesperrt

1 rotes Licht –

Durchfahrt gesperrt, Brücke wird ausgefahren

2 grüne Lichter nebeneinander –

Durchfahrt frei.

§ 4

Straßenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind zu beachten.

§ 5

Vollzug

(1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde der Stadt Düsseldorf.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 6

Aushang

Diese Verordnung hat im Hafen Düsseldorf an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Die Verordnung über das Verhalten in den Städtischen Häfen Düsseldorf – Hafenverordnung – vom 17. 10. 1978 (Abl. Reg. Düsseldorf 1978 S. 377) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Regierungspräsident
Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde

In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 317

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**582 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im
Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970
(Abl. Bez. Reg. Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55
vom 17. 12. 1970, S. 512)**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08-04/82

Düsseldorf, den 6. August 1982

Aufgrund § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage schraffierte Fläche im Bereich südlich Rather Str./östliche Moerser Landstraße.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt der Verordnung

Die in § 1 bezeichneten Gebiete, welche durch Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 als Landschaftsschutzgebiet des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt waren, werden hiermit als Landschaftsschutzgebiet aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungspräsident
höhere
Landschaftsbehörde
In Vertretung

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 318

**583 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich
der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970
(Amtsblatt des Reg. Bez. Düsseldorf, 152. Jahrgang,
Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512)**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08-04/82

Düsseldorf, den 6. August 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) i. d. F. d. Bekanntmachung v. 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten als Höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte M 1:5000) schraffierte Fläche im Bereich südlich Haus Rath zwischen Werner-Voß-Str./An der Elfrather Mühle/Nordtangente.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt der Verordnung

Die in § 1 bezeichneten Gebiete, welche durch Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt waren, werden hiermit als Landschaftsschutzgebiet aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere
Landschaftsbehörde

In Vertretung

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 318

Kulturelle Angelegenheiten

584 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme von sprachbehinderten Schülern aus der Stadt Mönchengladbach in eine Schule für Sprachbehinderte des Kreises Viersen

Zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. 1961 S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 8. 1978 (GV. NW. 1978 S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 402/SGV. NW. 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Viersen erklärt sich bereit, die sprachbehinderten Schüler aus der Stadt Mönchengladbach in seine Schule für Sprachbehinderte aufzunehmen.

§ 2

Die Stadt Mönchengladbach verpflichtet sich, am 1. 8. 1981 zu den Schulkosten, die durch die Beschulung der die Schule für Sprachbehinderte besuchenden Schulpflichtigen aus der Stadt Mönchengladbach entstehen, dem Schulträger einen jährlichen Schulkostenbeitrag gem. § 4 dieser Vereinbarung zu zahlen.

§ 3

Die Aufgaben des Schulträgers nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 3. 6. 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 4. 1970 (GV. NW. S. 288) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 24. 3. 1980 verbleiben bei der Stadt Mönchengladbach.

§ 4

(1) Im einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages folgendes:

- a) Die Ausgaben für die Schule für Sprachbehinderte des Schulträgers (ohne Schülerfahrkosten gem. § 7 Schulfinanzgesetz) werden um die Einnahmen, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge, vermindert. Bei den Ausgaben werden Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten nicht in Ansatz gebracht.
- b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler der Schule für Sprachbehinderte des Schulträgers geteilt (Kopfbetrag).

Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler vervielfältigt, die in Mönchengladbach wohnen. Der so errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag.

- c) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 1. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres, für den Erstattungszeitraum vom 1. 8. 1981 bis 31. 12. 1981 die Schülerzahl am 1. 10. 1981.

(2) Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe je eines Viertels zu leisten.

(3) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

(4) Der zur Zahlung des Schulkostenbeitrages Verpflichteten sind auf Anforderung die Verzeichnisse der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen mitzuteilen.

§ 5

(1) Die von der Stadt Mönchengladbach zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände verbleiben in deren Eigentum.

(2) Die Anteile zu Aufwendungen für Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen werden, soweit die Kosten aus dem Vermögenshaushalt getragen werden, bei Beendigung der Vereinbarung nach Abzug einer der Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungsquote erstattet.

§ 6

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Mönchengladbach oder der Landschaftsverband Rheinland die Beschulung der Schüler aus der Stadt Mönchengladbach anderweitig geregelt haben oder der Landschaftsverband anstelle der Stadt Mönchengladbach in diese Vereinbarung eingetreten ist.

Im übrigen ist die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines jeden Schuljahres kündbar.

Viersen, den 30. Juni 1982

für den Kreis Viersen

Dr. Rupprecht
Kreisdirektor

Dr. Peters
Schul- und Kulturdezernent

Mönchengladbach, den 13. Mai 1982

für die Stadt Mönchengladbach

Freuen
Oberstadtdirektor

Dr. Diekamp
Beigeordneter

Der Regierungspräsident
44.30.19 31.14.01/26

Düsseldorf, den 30. Juli 1982

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Aufnahme von sprachbehinderten Schülern aus der Stadt Mönchengladbach in die Schule für Sprachbehinderte des Kreises Viersen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) i. V. mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1981 geändert durch Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulordnungsgesetzes vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 244) wird mit der Maßgabe genehmigt, daß die Präambel wie folgt geändert wird:

„Zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. 1961 S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1981 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und Schulordnungsgesetzes vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 244) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:“

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 319

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

585 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der Jagdschein Nr. 346, ausgestellt auf den Namen Dr. Djafar Hadjin, geb. 17. 5. 1932 in Arak/Iran, wohnhaft in 4054 Nettetal 1, Wevelinghover Str. 36, verlängert von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen vom 7. 4. 1982 bis 31. 3. 1983 unter der Kosten-Nr. 831, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempfen, den 3. August 1982

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen
Busch

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 320

586 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines

Der für Frau Helmtrud Bögel, geboren am 18. 2. 37 in Freiburg, wohnhaft 4300 Essen 1, An St. Albertus Magnus 29, am 2. 6. 82 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 991 für das Jagdjahr 1982/83 ist durch

Diebstahl abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Essen, den 4. August 1982

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Essen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 320

587 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung für das Gebiet der Gemeinde Alpen

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchen-Gesetzes vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) wird von der Gemeinde Alpen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Alpen vom 8. Juli 1982 für das Gebiet der Gemeinde Alpen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinde Alpen bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren wird in den Jahren 1982 bis 1986 von der Gemeinde eine Rattenbekämpfungsaktion durchgeführt.

(2) Die Bekämpfungsaktion wird im gesamten Gemeindegebiet vorgenommen.

(3) Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Aktion wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Alpen spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2

(1) Alle im Gemeindegebiet Alpen zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.

(2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahmen der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

(3) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.

§ 3

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschlüsse, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

§ 4

Die Duldungspflichtigen haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen auf ihrem Grundstück die die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen) so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
 - b) den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen – soweit zumutbar und erforderlich – Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten,
 - c) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden
- und
- d) dafür Sorge zu tragen, daß im Falle ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5

Als Vernichtungsmittel wird Gift verwendet, daß für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis relativ ungefährlich ist. Es dürfen nur solche Präparate benutzt werden, die den Prüfvermerk der Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft tragen. Menschen und Haustiere sind jedoch vorsorglich von den Vernichtungsmitteln fernzuhalten. Als Gegenmaßnahme kann in Vergiftungsfällen bei Menschen Vitamin K 1 eingenommen werden.

§ 6

- (1) Die nach § 2 zur Duldung Verpflichteten werden von der Schädlingsbekämpfungsfirma vor Auslegen des Rattengiftes auf ihrem Grundstück über die Auslegestellen unterrichtet.
- (2) Beim Auslegen haben sich die vorstehend Verpflichteten sorgfältig über den Umfang der Auslegung und über die Auslegestelle Kenntnis zu verschaffen.
- (3) Die von der Bekämpfungsfirma anzubringenden Warnschilder sind zu beachten.
- (4) Mit der Anbringung der Warnschilder gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.

§ 7

Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsaktion wird von der Gemeinde Alpen ein Fachunternehmen beauftragt. Das Personal dieses Unternehmens hat sich durch einen vom Ordnungsamt ausgestellten Ausweis auszuweisen.

§ 8

Die Kosten der Rattenbekämpfungsaktion trägt die Gemeinde Alpen.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,- DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1986.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Alpen, den 14. Juli 1982

Gemeinde Alpen
als örtliche
Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor
Sevens

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 320

588 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 12337309)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 12337309 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 6. November 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 6. August 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 321

589 Beschluß des Vorstandes
(Nr. 18524892)

Das Sparkassenbuch Nr. 18524892 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen trägt der Antragsteller.

Solingen, den 5. August 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 321

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abstellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,- DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.